



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 50
fff-kompensation.agr@be.ch
[Kulturland / Fruchtfolgeflächen \(be.ch\)](https://www.kantonbern.ch/kulturland/fruchtfolgeflaechen)

Merkblatt vom 1. Juni 2023

Kompensation von Fruchtfolgeflächen



© Congerdesign Pixabay

Falls aufgrund einer Einzonung oder einer anderen bodenverändernden Nutzung Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht werden und eine Pflicht zur Kompensation besteht, hat die Kompensation durch eine gleichwertige, d.h. mindestens gleich grosse Fläche mit FFF-Qualität zu erfolgen. Für die Meldung von Kompensationsflächen gemäss Art. 8b Abs. 5 Baugesetz sind folgende Angaben notwendig:

Kompensation durch Auszonung einer Bauzone in FFF-Qualität

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellennummer/n und Flächengrössen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Bodenkundliches Gutachten zum Nachweis der FFF-Qualität der Kompensationsfläche (Anforderungen → *Arbeitshilfe Umgang mit Kulturland in der Raumplanung, Anhang 6*)
- Stellungnahme der Standortgemeinde der vorgesehenen neuen FFF

Kompensation durch Erhebung nicht inventarisierter FFF

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellennummer/n und Flächengrössen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Bodenkundliches Gutachten zum Nachweis der FFF-Qualität der Kompensationsfläche (Anforderungen → *Arbeitshilfe Umgang mit Kulturland in der Raumplanung, Anhang 6*)
- Stellungnahme der Standortgemeinde der vorgesehenen neuen FFF

Kompensation durch Bodenaufwertung nicht inventarisierter FFF

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellennummer/n und Flächengrössen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Rechtskräftige Baubewilligung für die Bodenaufwertung (Anforderungen → *Merkblatt Terrainveränderungen*, Auskünfte Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Zollikofen)
- Als Sicherstellung einer sorgfältigen Ausführung:
 - eine finanzielle Sicherheitsleistung (i.d.R. Bankgarantie)
 - oder entsprechende Festlegung in den Zonenvorschriften (Kompensation von Einzonungen)Eine Bodenaufwertung gilt erst mit der Endabnahme durch die Fachstelle Boden als ausgeführt.
- Falls Biodiversitätsförderfläche (BFF): Vorschlag Ersatzmassnahmen durch ökologische Fachperson
- Stellungnahme der Standortgemeinde der vorgesehenen neuen FFF

Für Rückfragen: Name Organisation, Name/Vorname Kontaktperson, Adresse, Telefon, Mail

Die Unterlagen sind zu senden an: Abteilung Kantonsplanung KPL, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, fff-kompensation.agr@be.ch



© Agroscope (Gabriela Brändle, Urs Zihlmann) und LANAT (Andreas Chervet), 2013

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR prüft die eingegangenen Unterlagen und meldet sich bei allfälligen Fragen.

Über den Stand des Antrages wird informiert, und bei abgeschlossener Prüfung wird mit einem Bestätigungsschreiben die entsprechende FFF-Kompensationsgutschrift mitgeteilt.

Dieser Eintrag ist die Grundlage für die Nachführung des FFF-Inventars, welche jährlich vorgenommen wird (siehe [Geoportal Kanton Bern Hinweiskarte Kulturland](#)).

Bestätigte FFF-Kompensationsgutschriften können unter bestimmten Bedingungen an Dritte abgetreten werden (siehe [Kulturland / Fruchtfolgeflächen \(be.ch\)](#)).